

Vf. 89-IV-04 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn S.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt K.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen unter Mitwirkung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 16. September 2004

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird

a b g e l e h n t .

G r ü n d e :

I.

Die am 9. August 2004 eingegangene Verfassungsbeschwerde (Vf. 88-IV-04) richtet sich in der Hauptsache gegen den Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 26. Juli 2004 (1 Qs 234/04), durch welchen u.a. die polizeilich erfolgte Beschlagnahme des Pkw Mercedes-Benz, amtliches Kennzeichen ..., des Beschwerdeführers sowie zahlreicher anderer Gegenstände bestätigt und auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft der Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 8. Juli 2004 (1 Gs 364/04), mit dem eine in der Wohnung des Beschwerdeführers und in den Nebengelassen durchgeführte Durchsuchung als rechtswidrig erklärt worden war, aufgehoben wurde. Des Weiteren beantragt der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren, durch eine einstweilige Anordnung die Herausgabe des Pkw Mercedes-Benz, amtliches Kennzeichen ..., an ihn anzuordnen.

1.

Die vom Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung allein betroffene polizeiliche Beschlagnahme des Pkw Mercedes-Benz erfolgte in den Nachmittagsstunden des 14. Mai 2004 wegen des Verdachts mehrerer mittels dieses Fahrzeugs vom Beschwerdeführer begangener strafbarer Handlungen.

Der Beschlagnahme war vorausgegangen, dass dem Polizeirevier S. in den späten Abendstunden des 13. Mai 2004 fernmündlich ein Einbruchsdiebstahl in den Geschäftsräumen der P. S. GmbH gemeldet worden war und im Rahmen einer hierauf eingeleiteten Fahndung etwa 300 Meter vom Tatort entfernt der im Eigentum des Beschwerdeführers stehende schwarzfarbene Pkw Mercedes-Benz mit dem amtlichen Kennzeichen ... verschlossen vorgefunden wurde. Die an der Fahndung beteiligten Beamten des Polizeireviers S. mutmaßten, dass dieser Pkw vom Täter benutzt worden war, da ein Zeuge beobachtet hatte, wie sich der Täter nach Verlassen des Gebäudes zu einem schwarzfarbenen Pkw Mercedes-Benz mit ... Zulassung begeben hatte. Die Polizeibeamten suchten hierauf in der Annahme, der Täter sei zu Fuß flüchtig, das Umfeld ab und trafen auf dem Gelände der H.-GmbH den Beschwerdeführer an, der nach kurzer Flucht gestellt werden konnte. Eine Überprüfung des Gebäudes der H.-GmbH ergab, dass an der Rückseite ein Fenster gewaltsam geöffnet worden war, im Innenraum eine Leiter stand und die Zugangstür zu den Büroräumen Hebelspuren aufwies.

Der Beschwerdeführer wurde hierauf vorläufig festgenommen. Am Vormittag des Folgetages wurde auf polizeiliche Anordnung die Wohnung des Beschwerdeführers samt Nebengelassen durchsucht, wobei zahlreiche Gegenstände, die aus der Sicht der Polizeibeamten durch Straftaten beschafft worden waren, beschlagnahmt wurden.

Die ermittelnden Polizeibeamten unterrichteten den Beschwerdeführer sodann davon, dass dieser in Verdacht stehe, über die Einbruchsdiebstähle auf dem Gelände der P. S. GmbH und der H.-GmbH hinaus weitere 38 besonders schwere Diebstähle im Bereich S., O., L. und N. begangen zu haben. Im Anschluss an diese Vernehmung erklärten die Polizeibeamten den Pkw Mercedes-Benz, amtliches Kennzeichen ..., als beschlagnahmt.

Auf den vom Beschwerdeführer durch seinen Verfahrensbevollmächtigten am 14. Mai 2004 erklärten Widerspruch hob das Amtsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 8. Juli 2004 u.a. die Beschlagnahme des Pkw Mercedes-Benz, amtliches Kennzeichen ..., auf, da sie mangels

Gefahr im Verzug rechtswidrig gewesen sei. Das Landgericht Chemnitz bestätigte auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 26. Juli 2004 diese Beschlagnahme gemäß §§ 111b, 111c, 111e Abs. 2 StPO, da der Verdacht bestehe, dass der Beschwerdeführer in einer Vielzahl von Fällen Einbruchsdiebstähle begangen habe und hierbei an den Tatort jeweils mit dem Pkw vorgefahren sei.

2.

Der Beschwerdeführer hält in seiner Antragsschrift die Beschlagnahme des Pkw wegen eines Verstoßes gegen Art. 15 und Art. 31 SächsVerf für verfassungswidrig. Die Beschlagnahme verletze § 111b StPO, da keine Gefahr im Verzug bestanden habe. Auch sei die Annahme des Landgerichts, der Pkw komme als Beweismittel in Betracht, abwegig. Zudem sei die Beschlagnahme unverhältnismäßig.

3.

Der Beschwerdeführer sieht den Erlass einer einstweiligen Anordnung für geboten an, weil er und seine Ehefrau über kein sonstiges Kraftfahrzeug verfügten und hierdurch infolge der Beschlagnahme in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt seien. Dies belaste den Beschwerdeführer schwer, da er arbeitslos sei und sich seit langem um eine Arbeitsstelle bemühe. Für alle in Betracht kommenden Tätigkeiten sei er aber auf ein Kraftfahrzeug angewiesen.

4.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die bei diesem eingelegte Verfassungsbeschwerde durch Beschluss vom 23. August 2004 (2 BvR 1601/04) nicht zur Entscheidung angenommen hatte, hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 2. September 2004 seine Verfassungsbeschwerde auch auf eine Verletzung von Art. 78 SächsVerf gestützt. Zur Begründung hat er vorgetragen, dass die Staatsanwaltschaft Chemnitz Akteneinsicht verweigere und hierdurch seine Rechtsverteidigung erschwert werde. Gleichzeitig hat der Beschwerdeführer begehrt, die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde bis zur Gewährung einer Akteneinsicht auszusetzen.

5.

Nachdem die Staatsanwaltschaft Chemnitz erklärt hatte, einer Akteneinsicht des Beschwerdeführers auch im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens nicht zuzustimmen, ist die Beziehung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aufgehoben worden.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist abzulehnen.

1.

Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 32 BVerfGG kann der Verfassungsgerichtshof einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei Würdigung der Umstände, die für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechen, hat die Erwägung, wie die Entscheidung in der Hauptsache lauten wird, außer Betracht zu bleiben, es sei denn, das Hauptsacheverfahren ist von vornherein unzulässig, offensichtlich unbegründet oder

offensichtlich begründet (SächsVerfGHG, Beschlüsse vom 10.07.2003 – Vf. 32-IV-03, vom 29.01.2004 – Vf. 87-I-03 – und vom 15.07.2004 – Vf. 72-IV-04). Vielmehr sind die Folgen, die einträten, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Verfahren in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre.

2.

Nach diesen Maßstäben kann die begehrte einstweilige Anordnung nicht ergehen.

- a) Soweit sich der Beschwerdeführer in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 15 SächsVerf) verletzt sieht, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht aufzeigt, wie sich die Beschlagnahme des Pkw als Verletzung seiner Handlungsfreiheit darstellen soll.

Zwar schützt diese jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt (vgl. SächsVerfGHG JbSächsOVG 5, 57 [68] m.w.N.; SächsVerfGH, Beschluss vom 25.09.2003 – Vf. 15-IV-03). Der Beschwerdeführer kann sein Leben innerhalb des von der Rechtsordnung vorgegebenen Rahmens gleichermaßen eigenverantwortlich gestalten wie zuvor. Allenfalls ist es ihm aus rein tatsächlichen Gründen nicht mehr in gleicher Weise eröffnet, sich seine frühere Mobilität zu Uhrzeiten und an Orten, die von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bedient werden, zu erhalten.

- b) Der Beschwerdeführer hat auch nicht dargetan, dass eine im Wege der einstweiligen Anordnung erfolgende Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeuges an ihn wegen eines offenkundigen Verstoßes gegen die Eigentumsgarantie oder zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich ist.
- aa) Mit der Beschlagnahme wird allerdings in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie (Art. 31 Abs. 1 SächsVerf) in schwerwiegender Weise eingegriffen, so dass sie – wie alle Maßnahmen in Strafverfahren – unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 28.01.1999 – Vf. 20-IV-98 – m.w.N.). Dies gebietet, dass die Beschlagnahme zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sein muss und die mit ihm verbundenen Eingriffe nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen dürfen.
- bb) Dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist aber nicht zu entnehmen, dass die Verfassungsbeschwerde gemessen an diesen Anforderungen offensichtlich begründet ist. Im Gegenteil spricht manches dafür, dass die landgerichtliche Sicht, wonach der beschlagnahmte Pkw der Einziehung unterliegen werde, verfassungsrechtlich zumindest hinnehmbar ist.
- cc) Ebenso wenig ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Abwendung schwerer Nachteile geboten.

Die Anordnung der Herausgabe eines beschlagnahmten Gegenstandes kann durch einstweilige Anordnung allenfalls ganz ausnahmsweise erfolgen, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass ein Beschuldigter entgegen dem

Normzweck über den Gegenstand verfügt bzw. ihn durch weitere Benutzung verschlechtert und hierdurch die spätere Einziehung entweder vereitelt oder in ihren Wirkungen schwächt. Hieran gemessen sind die dem Beschwerdeführer bei einem weiteren Vollzug der Beschlagnahme erwachsende Nachteile aber nicht derart schwerwiegend, dass vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens eine einstweilige Regelung getroffen werden müsste. Gewisse Einschränkungen in der Mobilität können derzeit allenfalls auf die Freizeitgestaltung des Beschwerdeführers einwirken und müssen von diesem daher vorläufig hingenommen werden. Berufliche Nachteile erleidet der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben vorerst nicht, da er arbeitslos ist. Allein jene Erschwernisse, die der Beschwerdeführer nach seiner Darlegung bei der Arbeitssuche erfährt, sind nicht derart gravierend, dass sie eine Herausgabe des Fahrzeuges an ihn rechtfertigen könnten.

- c) Soweit sich der Beschwerdeführer in seinem rechtlichen Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) verletzt sieht, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht aufzeigt, dass die Staatsanwaltschaft Chemnitz durch die Verweigerung der Akteneinsicht gegen die verfassungsgemäßen Vorgaben des § 147 Abs. 2 StPO verstoßen haben kann.

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute